

DIE OVAG NETZ AG INFORMIERT.

Doppelförderungsverbot nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 ergeben sich erneut Änderungen an dem durch das Strommarktgesetz eingeführten Doppelförderungsverbot. Durch diese Rechtsnorm wurde ein Nebeneinander von EEG-Förderung und einer Stromsteuerbefreiung rückwirkend zum 01.01.2016 untersagt, seitens des Gesetzgebers sollte vermieden werden, dass Anlagenbetreiber gleichzeitig von beiden Sachverhalten profitieren und so eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Auch wenn viele Anlagenbetreiber von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen sind, empfehlen wir, sich mit dem Thema zu beschäftigen und sich entsprechend zu informieren. Denn der Gesetzgeber sieht im Falle einer Nichtbeachtung der Meldepflicht ein Bußgeld von bis zu 200.000 € vor (vgl.: § 86 Abs. 2 EEG 2017).

Grundsätzlich müssen betroffene Anlagenbetreiber bis zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen wenn eine Stromsteuerbefreiung beantragt wurde. Es erfolgt dann eine Kürzung der Einspeisevergütung oder der Marktprämie um die Höhe der Stromsteuer durch den Netzbetreiber.

Was bedeutet das für Sie?

Liegt bei Ihnen eine Stromsteuerbefreiung vor, teilen Sie uns bitte die steuerbefreiten Kilowattstunden des Vorjahres mit, damit wir eine Anpassung der Abrechnung für den Einspeisezeitraum vornehmen können. Die Einspeisevergütung oder Marktprämie wird dann um die Höhe der Stromsteuerbefreiung gekürzt.

Gesetzlicher Hintergrund

§ 53c EEG 2017

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung

Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.

In der Begründung des Gesetzes steht, dass die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) gemeint ist.

§ 9 Abs. 1 oder 3 StromStG

Von der Steuer ist befreit:

1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird
3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen

§ 71 Nr. 2a EEG 2017

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichtigen Anlagenbetreiber

- Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber [...]
2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom
 - a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren [...]

FRAGEN & ANTWORTEN

Betrifft mich die Gesetzesänderung?

Diese Frage kann leider nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden. Abhängig von der Nutzung der Eigenerzeugungsanlage fällt eine Stromsteuer an, die der Anlagenbetreiber abführen muss. Die Stromsteuer wird immer dann erhoben, wenn der Anlagenbetreiber mit dem Strom aus der Erzeugungsanlage sich oder nicht personidentische Verbraucher mit Strom beliefert **und** den erzeugten Strom dazu durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchleitet.

Dies ist auch im Falle der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 der Fall.

Sollten Sie den erzeugten Strom vollständig in das Netz der ovag Netz AG einspeisen bzw. für die Einspeisung nicht nach dem EEG gefördert werden fallen Sie nicht unter das Doppelförderungsverbot. In diesen Fällen wird keine Stromsteuer fällig, bzw. der Tatbestand der Doppelförderung kann nicht zustande kommen.

Wie erfahre ich ob ich von der Stromsteuer befreit bin/mich von der Stromsteuer habe befreien lassen?

Anträge auf eine Steuerbegünstigung werden in der Regel bei Ihrem Energieversorger (nicht dem Netzbetreiber) oder selten bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt gestellt. Sollten Sie diesen Antrag gestellt haben ist dies ein Indiz für Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung, ob dies der Fall ist sollten Sie ggf. mit Fachberatung prüfen.

Wer kann mir weitere Auskunft zu diesem Thema geben?

Als Netzbetreiber dürfen wir keine Beratung in steuerlichen Fragen durchführen. Eine Beratung in Steuerfragen ist nur durch den im Steuerberatungsgesetz zugelassenen Personenkreis erlaubt. Als fachkundig anzusehen sind unter anderem Steuerberater oder Rechtsanwälte. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass entstehende Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage der Anlagenbetreiber trägt.

Warum muss ich diese Änderung rückwirkend zum 01.01.2016 akzeptieren?

Die Gültigkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz in der Fassung ab 01.01.2017 stand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesregierung aufgefordert unzulässige Beihilfen zu vermeiden. Nach Einschätzung der Bundesregierung war auch die gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung und der Förderung nach dem EEG eine Beihilfe und wurde daher vom Gesetzgeber untersagt. Diese Restriktion wurde rückwirkend bestimmt.

Wie kann die Meldung einer Stromsteuerbefreiung erfolgen?

Die Meldung kann von Ihnen formlos bis zum 28.02. des auf die Einspeisung folgenden Jahres erfolgen. Dabei geben Sie bitte folgende Informationen an:

- > Anlagenbetreiber und Standort der Anlage
- > Vertragskontonummer Ihrer Anlage
- > die steuerbefreiten kWh die im Vorjahr in der Anlage angefallen sind
- > Ihrer Unterschrift

Alternativ verwenden Sie das im Downloadbereich unseres Internetauftritts bereitgestellte Formular.

(<http://www.ovag-netz.de/on/ovag-netz.nsf/c/Erzeugung,Formulare>)

Gerne können Sie die Meldung natürlich auch per Mail an abrechnung@ovag-netz.de oder per Fax an **06031 82-1240** senden.

Muss jeder Anlagenbetreiber eine Meldung abgeben?

Nein. Sollten bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 oder 3 StromStG nicht vorliegen, entfällt die Verpflichtung zur Meldung.

Wir hoffen wir konnten Ihnen unseren Möglichkeiten entsprechend Auskunft zu dem Thema Doppelförderungsverbot geben. Wir bedauern die sehr komplizierte Sachlage und den Mehraufwand für Sie, sind jedoch an die geltenden Gesetze gebunden und müssen diese entsprechend umsetzen. Mit den hier dargestellten Informationen hoffen wir Ihnen das Ganze etwas verständlicher gemacht zu haben und unserem Firmenleitsatz: „Wir für Oberhessen.“ treu geblieben zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Abrechnungsteam
der ovag Netz AG

Formular zur Meldung der stromsteuerbefreiten kWh nach § 53c EEG 2017 (Doppelförderungsverbot)



Abrechnungsteam

Telefon 06031 82-0
Fax 06031 82-1240
abrechnung@ovag-netz.de

Betreiberdaten

Erzeugungsanlage:

Anlagenbetreiber:

2024

Vertragskontonummer:

Meldung zu den Anforderungen des § 53c EEG 2017

Ich erkläre, dass für das zurückliegende Kalenderjahr für Strom, der in meiner oben bezeichneten Anlage erzeugt und durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durchgeleitet bzw. kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird, eine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

Menge der stromsteuerbefreiten kWh: _____ kWh

Diese Meldung gilt für das Kalenderjahr: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Die Rückantwort ist als Telefax (06031 82-1240), E-Mail (eingescanntes, unterschriebenes Dokument!) an abrechnung@ovag-netz.de oder auf dem Postweg möglich.